

Vorerst keine Pflicht mehr: Versand von Röntgenbildern im DICOM-Format

Autor: Dr. Kai Voss, Vizepräsident der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Bekanntlich hatte des Bundesministerium für Umwelt (BMU) nach einer fünfjährigen Übergangsfrist die Weitergabe von digitalen Röntgenbildern im DICOM-Format unter Anwendung der DIN 6868-2 ab 1. Januar 2020 auch für die Zahnmedizin vorgeschrieben.

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darüber informieren, dass das BMU mit Schreiben vom 28. Februar 2020 diese Forderung aus rechtssystematischen Gründen zurückgezogen hat.

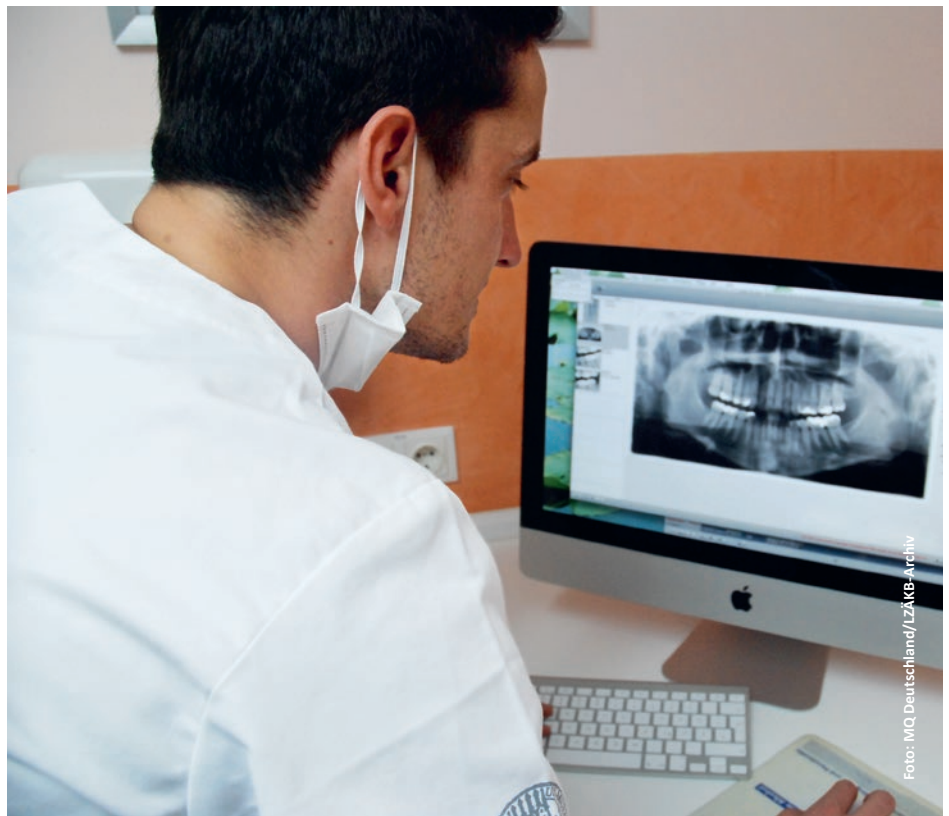
Umrüstung älterer Technik zu aufwändig

Hintergrund ist unter anderem, dass sich ältere Röntgengeräte nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand auf den DICOM-Standard umrüsten lassen. Bei diesen Geräten ist daher auch in Zukunft die Weitergabe von Röntgenbildern in anderen Standardformaten (TIF, BMP) zulässig.

Bei neueren Geräten ist die Weitergabe als DICOM-Datei zu bevorzugen, da auf diese Weise eine eindeutige Zuordnung der Aufnahmen zur Praxis, zum Patienten und zum Aufnahmedatum möglich ist.

Verpflichtung aus § 114 StrlSchV bleibt aber bestehen

Es bleibt die Verpflichtung aus § 114 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV, dass mit einer Übergangsfrist nach § 195 Abs. 2 die Röntgengeräte über eine Funktion verfügen müssen, die die zur Ermittlung



Beim Kauf eines neuen Röntgengerätes ab diesem Jahr sollte das DICOM-Format möglich sein

der Exposition der untersuchten Person erforderlichen Daten elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung nutzbar macht. Bei OPG/FRS- und DVT-Geräten ist diese Forderung bei Anwendung des DICOM-Formats in der Regel schon gegeben. Für Tubusgeräte und ältere Geräte,

die nicht das DICOM-Format ausgeben können, wird diese Forderung in den nächsten Monaten konkretisiert und mit einer Übergangsfrist voraussichtlich bis März 2023 umzusetzen sein. Wir werden Sie informieren, sobald neuere Informationen feststehen. ■